
1. Allgemeines

1.1 Nachfolgende Bestimmungen sind integrierter Bestandteil all unserer Angebote und Verträge und regeln die Lieferungen von Dienstleistungen, Material und die Installation von Systemen der WAGNER Schweiz.

1.2 Bei Widersprüchen zwischen Kundenvertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor; die AGB WAGNER Schweiz gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.

1.3 Allenfalls ungültige Bestimmungen dieser AGB werden von den Parteien durch neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarungen ersetzt.

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.5 Subsidiär zum Kundenvertrag und diesen AGB gelten die massgebenden SIA-Normen 118, VKF-Normen und SES-Richtlinien.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

2.1 Ohne anderslautende ausdrückliche Vereinbarung ist ein Angebot 60 Tage gültig.

2.2 Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn ein allseits unterzeichneter Werkvertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung der WAGNER Schweiz vorliegt.

2.3 Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden erst nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen etc. erfordern die Schriftform.

2.4 Elektronische Unterschriften, die dem Stand der Technik entsprechend und im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen abgegeben werden, sind erlaubt und bindend. Sie ersetzen wo möglich die physische Unterschrift.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

3.1 Die Lieferungen und Leistungen von WAGNER Schweiz sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. WAGNER Schweiz ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhungen bewirken.

4. Pläne und technische Unterlagen

4.1 Die Angaben in Angeboten, Prospekten, Zeichnungen usw. basieren auf den gültigen Spezifikationen und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Angebotes. Änderungen bis zum Liefertermin, sofern sie den vorgesehenen funktionalen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

4.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat und sind auf Verlangen zurückzugeben. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

5. Leistungsumfang

5.1 WAGNER Schweiz liefert nach dem Stand der Technik bewährte, stabil laufende Produkte/Systeme grundsätzlich in Standardausführung; andernfalls richtet sich die Lieferung nach Leistungsbeschreibung im Kundenvertrag.

5.2 WAGNER Schweiz behält sich ausdrücklich vor, von den vereinbarten einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte/Systeme abzuweichen, wenn sich durch die Abweichung keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Kunde akzeptiert allfällige daraus entstehende Änderungen. WAGNER Schweiz ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten/Systemen vorzunehmen, welche bereits hergestellt oder geliefert worden sind.

5.3 WAGNER Schweiz gibt eine standardisierte Betriebsanleitung/Bedienungsanleitung ab. Zusätzliche individualisierte Betriebsanleitungen werden gegen Entgelt geliefert.

6. Änderungen des Leistungsumfanges

6.1 Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben. Namentlich folgende zusätzliche Leistungen werden, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden, separat verrechnet:

- a) Neuarbeitung von Lösungsvorschlägen sowie Überarbeitung der Ausführungsunterlagen aufgrund veränderter baulicher Gegebenheiten oder neuer Konzepte des Kunden;
- b) Erstellen von Provisorien und Testanlagen;
- c) Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen;
- d) Nachinstruktion(en) an Fremdhandwerker, Fremdinstallateure, Kunden und Anwender;
- e) Wartezeiten aufgrund blockierten Zutrittes zu Anlageteilen und Räumlichkeiten; appareils fournis par le client ;
- g) Visites de chantier et réunions de chantier exceptionnelles

- f) Klären und Erstellen von Skizzen und Schemas für bauseits gelieferte Apparate;
- g) Ausserordentliche, baubedingte Baustellenbesuche und Bau-sitzungen;
- h) von der Feuerwehr, Polizei, Gebäudeversicherung oder anderen Organen verlangte Leistungen wie Abnahmen, Lagepläne etc.;
- i) Koordination, Besprechungen und Abklärungen mit vom Kunden nominierten Dritt- oder Unterlieferanten.

7. Projektabwicklung

7.1 Der Kunde benennt umgehend nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner. Der Kunde ist für die Koordination der beauftragten Unternehmer verantwortlich. Mehraufwand, der WAGNER Schweiz durch Nichtbeachtung der Koordinationsbestimmungen entsteht, wird zusätzlich verrechnet.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, WAGNER Schweiz rechtzeitig über allfällige gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen sowie andere relevante Umstände schriftlich zu informieren, soweit diese die Ausführung, Lieferung, Montage und den Betrieb des Vertragsgegenstandes betreffen.

8. Vorleistungen des Kunden

8.1 Der Kunde ist für die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung der für die Montage der Produkte/Systeme unerlässlichen bzw. vertraglich festgelegten baulichen Vorarbeiten und die Montagehilfsgeräte besorgt. Er benachrichtigt WAGNER Schweiz frühzeitig über den Baufortschritt.

9. Installation

9.1 Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde verschafft der WAGNER Schweiz ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Anlageteilen und Räumlichkeiten. Für das sichere Unterbringen von Materialien, Apparaten und Werkzeugen sind der WAGNER Schweiz geeignete, abschliessbare Räume zur Verfügung zu stellen.

9.2 Gelten für den Betrieb der Produkte/Systeme am Installationsort oder der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, so wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für WAGNER Schweiz die Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen. Können die Arbeiten aus speziellen Gründen nur ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen, so werden die entstehenden Mehrkosten gemäss den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Ansätzen der WAGNER Schweiz verrechnet.

9.3 WAGNER Schweiz erfüllt die massgebenden Richtlinien betreffend Arbeitssicherheit und besteht auf deren Einhaltung,

wenn Arbeitsmittel durch den Kunden oder durch Drittfirmen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Gerüste, Hebebühnen und Baustellenstromversorgung.

9.4 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die WAGNER Schweiz in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

9.5 WAGNER Schweiz übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Gewährleistungen im Zusammenhang mit Asbest. Namentlich trifft WAGNER Schweiz diesbezüglich keine vorgängige Untersuchungs- oder Abklärungspflicht. Für den Fall, dass bei Ausführung der Arbeiten Asbestgefahr besteht, ist diese umgehend allen Beteiligten - namentlich den Mitarbeitenden, dem Bauherrn und allfälligen Vor- oder Nebenunternehmern sowie der WAGNER Schweiz anzuzeigen. Diesfalls ist allseits die EKAS-Richtlinie Nr. 6503 zu befolgen.

10. Einbindung von Fremdsystemen

10.1 Unter Fremdsystemen sind alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten und/oder Systemen der WAGNER Schweiz Daten austauschen.

10.2 Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet WAGNER Schweiz nicht für Leistungen und Eigenschaften, die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesichert werden. Allfällig entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten der WAGNER Schweiz enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich definiert wurde. Der Kunde ist für die Beschreibung und Überprüfung des Funktionsumfangs einer Fremdsystem-Einbindung verantwortlich und ist verpflichtet, bei Abweichungen von den Vorgaben rechtzeitig Einsprüche zu erheben. Liefert der Kunde keine Beschreibung so ist WAGNER Schweiz berechtigt, das Subsystem nach eigenen Anforderungen funktionell einzubinden. Der Kunde hat in diesem Fall jedoch kein Recht auf Nachbesserung.

10.3 Der Kunde hat für die Einbindung einer allfälligen Fernalarmierung oder Datenübertragung die notwendige Infrastruktur wie Telefonanschluss oder IP-Netzwerk betriebsfähig bereit zu stellen. Der Betrieb ist mit den Telekommunikationsanbietern oder Netzbetreibern so zu regeln, dass die für Alarmierung oder Datenübertragung geforderte Verfügbarkeit jederzeit gewährt wird.

11. Liefertermine

11.1 Die im Angebot vermerkten Liefertermine und -fristen sind unverbindliche Orientierungshilfen. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlun-

gen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.

11.2 Es sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine gültig unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt (Krieg, Streik etc.), Transportschwierigkeiten, behördlichen Einfuhrverboten sowie Lieferverzögerungen von Unterlieferanten. Die Liefertermine verlängern sich ausserdem unter folgenden Bedingungen:

- a) wenn die WAGNER Schweiz die für die Ausführung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugestellt werden oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und damit Verzögerungen der Lieferung verursacht;
- b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.

11.3 WAGNER Schweiz haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehrarbeiten und Zusatzkosten werden von der WAGNER Schweiz zu den aktuell gültigen Ansätzen verrechnet.

11.4 Wird dem Kunden im Verzugsfall durch Ersatzlieferung aus- geholfen, so entfällt der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

12. Abnahme

12.1 WAGNER Schweiz informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Kunden und WAGNER Schweiz unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird. Bei Anlagen, welche einer Abnahme durch die zuständigen Behörden/Fachstellen bedürfen, erstellt WAGNER Schweiz die notwendigen Dokumente. Die Erstellung des detaillierten Abnahmeprotokolls erfolgt durch die zuständige Behörde/Fachstelle.

12.2 Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde der WAGNER Schweiz eine angemessene Frist zu setzen.

12.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn:

- a) sie ohne Verschulden der WAGNER Schweiz am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
- b) der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert oder
- c) sobald der Kunde die Produkte/Systeme der WAGNER Schweiz nutzt bzw. in Betrieb nimmt.

12.4 Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetermin nicht teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede

Nutzungsberechtigung und WAGNER Schweiz ist berechtigt, die Systeme auszuschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Kosten bleibt vorbehalten.

12.5 Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes definiert wurde, in Schweizer Franken exkl. MWST, Verpackung und Montage, ab Werk bzw. ab unserem Lager und ohne irgendwelche Abzüge. Gesetzliche Abgaben werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt.

13.2 WAGNER Schweiz behält sich eine Preisanpassung aufgrund der Teuerung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

13.3 Bei Bestellungen unter CHF 300.- Netto-Rechnungswert ist WAGNER Schweiz berechtigt, zuzüglich zu den Portokosten ein Kleinmengenzuschlag von CHF 50.- zu verrechnen.

13.4 WAGNER Schweiz ist berechtigt, für Materiallieferungen oder Leistungen, die innerhalb von 24 Stunden ab Bestimmungseingang ausgeliefert werden müssen, einen Zuschlag von 20% des Netto-Rechnungswertes, mindestens aber CHF 500.- zu berechnen.

13.5 Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

- a) Akontorechnungen/Teilzahlungen: Je 30% bei Bestellung, Lieferung und Betriebsbereitschaft, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum
- b) Schlussrechnung: Diese wird in der Regel innert 14 Arbeitstagen nach Abnahme gestellt und ist zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

13.6 Regieleistungen werden von WAGNER Schweiz laufend separat verrechnet. Allfällige Preisrabatte auf der Vertragsleistung haben für Regieleistungen keine Gültigkeit. Es gelten die aktuell gültigen Basistarife für Arbeiten nach Aufwand.

13.7 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so ist WAGNER Schweiz berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% pro Jahr in Rechnung zu stellen. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

13.8 Sind einzelne Anlageteile fertig montiert oder entstehen grössere bauseitig bedingte Unterbrüche, kann WAGNER Schweiz Teilrechnungen im Umfang der bereits erbrachten Leistung stellen.

13.9 Wenn der Kunde die Zahlungen nicht vertragsgemäss leistet,

ist WAGNER Schweiz berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

13.10 Ist der Kunde mit weiteren Zahlungen im Rückstand oder muss WAGNER Schweiz aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes davon ausgehen, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist WAGNER Schweiz berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten bis entsprechende Zahlungsgarantien bzw. Sicherheiten vorgelegt und/oder neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart worden sind. Kann eine entsprechende Vereinbarung nicht in angemessener Frist getroffen werden, ist WAGNER Schweiz berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

13.11 Eine Verrechnung gegenseitiger Forderungen aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist nur mit anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderung möglich.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 WAGNER Schweiz bleibt Eigentümer seiner Lieferungen und Leistungen bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der WAGNER Schweiz erforderlich sind, zu treffen. Insbesondere ermächtigt er die WAGNER Schweiz mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

14.2 Der Kunde wird die gelieferten Produkte/Systeme auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zugunsten der WAGNER Schweiz gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

15. Übergang von Nutzen und Gefahr

15.1 Nutzen und Gefahr gehen bei Lieferungen mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Kunden über.

15.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die WAGNER Schweiz nicht zu vertreten hat, verzögert, so wird von diesem Zeitpunkt an auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

16. Versand, Transport und Versicherung

16.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind WAGNER Schweiz rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

16.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

17. Gewährleistung, Haftung

17.1 WAGNER Schweiz übernimmt auf Produkte während 12 Monaten ab Lieferung ab Werk und bei Systemen während 24 Monaten ab Lieferung ab Werk bzw. bei Installation durch WAGNER Schweiz 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme die Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Produkte/Systeme/Installationen hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen dem vertraglichen Leistungsumfang entsprechen. Wird die Abnahme einer Installation aus Gründen verzögert, die WAGNER Schweiz nicht zu vertreten hat, so endet die Garantiezeit 24 Monate nach Inbetriebnahme. Für ersetzte oder reparierte Teile endet die Gewährleistungsfrist beim Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

17.2 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und WAGNER Schweiz schriftlich Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

17.3 WAGNER Schweiz verpflichtet sich, unter Ausschluss jedweder anderer Ansprüche auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen der WAGNER Schweiz, die nachgewiesenermassen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bzw. Leistung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder Ersatz zu liefern. Ersetzte Teile werden Eigentum der WAGNER Schweiz.

17.4 Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird nur für jene zugesicherten Eigenschaften übernommen, die in der Offerte oder wenn keine solche abgegeben wird, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, es sei denn, dass eine längere Frist zugesichert wurde. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat WAGNER Schweiz Anspruch darauf, Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Hierzu hat der Kunde WAGNER Schweiz die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

17.5 Von der Gewährleistung und Haftung von WAGNER Schweiz ausgeschlossen sind Schäden an den von WAGNER Schweiz

gelieferten Produkten, die nachgewiesenermassen nicht infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, wie z.B. Schäden infolge Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die WAGNER Schweiz nicht zu vertreten hat.

17.6 WAGNER Schweiz haftet insbesondere auch nicht für Folgeschäden wie beispielsweise:

- a) Polizei-, Feuerwehr- und Alarmempfänger-Einsätze;
- b) die vom Kunden zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen, insbesondere bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Produkte/Systeme, auch infolge Instandstellungsarbeiten;
- c) direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen;
- d) Fehlauslösungen von Löschanlagen;
- e) den Einsatz von Bewachungspersonal;
- f) Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Anlagebetreibers oder Dritter;
- g) entgangener Gewinn;
- h) Beeinträchtigung der Funktionen der Produkte/Systeme infolge baulicher Veränderungen;
- i) Schäden infolge eines Datenverlustes (der Kunde ist zuständig für die Datenarchivierung);

17.7 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt WAGNER Schweiz die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

17.8 Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet WAGNER Schweiz nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

17.9 WAGNER Schweiz ist für Schäden aus Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu CHF 20 Mio. versichert. Für Vermögensschäden sind die Leistungen auf CHF 200'000 begrenzt. Jede weitergehende Haftung der WAGNER Schweiz ist wegbedungen.

17.10 Auf Anfrage erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung zur Versicherungsdeckung.

18. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

18.1 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Software, Angeboten etc. bleibt bei WAGNER Schweiz. Diese Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der WAGNER Schweiz Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbsterstellung der Objekte verwendet werden.

18.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke, Mar-

ken- und Eigentumsangaben der WAGNER Schweiz in keiner Form verändern. Das geistige Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei der WAGNER Schweiz oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde nachträglich Änderungen an den Produkten/Systemen vornimmt. Jede Erweiterung oder Änderung von Produkten/Systemen durch den Kunden benötigt eine schriftliche Zustimmung der WAGNER Schweiz.

18.3 Der Kunde ergreift die notwendigen Massnahmen, um Computerprogramme, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff, Missbrauch und vor Computerviren/Malware zu schützen.

19. Schutzrechte

19.1 WAGNER Schweiz sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine der Lieferungen und/oder Leistungen von WAGNER Schweiz entgegenstehende Schutzrechte Dritter bekannt.

19.2 Falls dennoch ein Dritter die Verletzung seiner Schutzrechte durch die Lieferungen oder Leistungen geltend macht, werden sich WAGNER Schweiz und der Kunde bei der Abwehr dieser Ansprüche gegenseitig unterstützen. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder erkennt WAGNER Schweiz an, dass durch die Lieferungen oder Leistungen das Schutzrecht eines Dritten unmittelbar verletzt wird, wird er unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nach seiner Wahl entweder die Lieferung oder die Leistung abändern oder abändern lassen oder eine Lizenz des Dritten erwerben oder den Kunden von allen Ansprüchen des Dritten freistellen.

20. Vertraulichkeit

20.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

21. Datenschutz

21.1 Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und/oder Verkauf von Produkten für den Kunden kann WAGNER Schweiz unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen sowie der auf der Webseite abrufbaren Datenschutzerklärung Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens der WAGNER Schweiz bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann WAGNER Schweiz die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- a) zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;

- b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- c) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung;
- d) um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen;
- e) zur Adressvalidierung;
- f) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrags);
- g) zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;
- h) zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Produkten;

Falls Differenzen zwischen einem fremdsprachigen Text und deutschen Text bestehen würden, ist ausschliesslich der deutsche Text massgebend.

21.2 Sofern gesetzlich zulässig und vertraglich vereinbart darf WAGNER Schweiz Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beziehen. Personendaten werden nur ins Ausland bekanntgegeben, wenn die Gesetzgebung des betreffenden Staates gemäss DSGVO einen angemessenen Schutz gewährleisten. Bezieht der Kunde bei der WAGNER Schweiz Dienstleistungen, welche einem Subunternehmer weitergegeben werden, darf WAGNER Schweiz dem Subunternehmer diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt

22. Ausschluss weiterer Haftungen

22.1 Alle Ansprüche des Kunden ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

23.1 Es gilt materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und internationalen Übereinkommen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

23.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 4624 Härkingen, Kanton Solothurn, Schweiz. WAGNER Schweiz ist berechtigt, den Vertragsnehmer am Ort der Anlageninstallation einzuklagen.

24. Übersetzung aduction